

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-02 li-bo

27. Juli 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Amtsangemessene Besoldung und Aufhebung der Regelungen zur Kostendämpfungs- pauschale in der Beihilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

wie bekannt, hatte das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 5. 5. 2015 festgestellt, dass die R 1-Besoldung (Richter und Staatsanwälte) der Jahre 2008 bis 2010 in Sachsen-Anhalt verfassungswidrig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang neue Maßstäbe zur Bemessung der Besoldungshöhe definiert und die Entwicklung der Richterbezüge mit der Tarifentwicklung für Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie dem Anstieg der Nominallöhne und Verbraucherpreise in Sachsen-Anhalt verglichen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den KNSA-Beitrag Nr. 198/2015.

Daraufhin beschloss der Landtag das Gesetz zur Änderung Besoldungs- und richterlicher Vorschriften vom 18. 12. 2015 (GVBl. LSA S. 654). Der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Verfassungsverstoß der R 1-Besoldung wurde danach durch die Gewährung einer prozentualen Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnung R für die Jahre 2008 bis 2014 für die Kläger des Ausgangsverfahrens und für den Personenkreis, deren Verfahren noch offen war, behoben. Für alle anderen Richter und Staatsanwälte wurde der Verfassungsverstoß durch die Gewährung einer prozentualen Nachzahlung der Grundgehälter und der Amtszulagen für den Zeitraum ab Inkrafttreten des (neuen) Landesbesoldungsgesetzes am 1. 4. 2011 in entsprechendem Umfang rückwirkend behoben. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die KNSA-Beiträge Nr. 413/2015 und Nr. 006/2016. Offen blieb, ob und

wenn ja welche Folgerungen der Landesgesetzgeber für die amtsangemessene Besoldung der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsordnungen A, B, C und W zieht.

Mit der Koalitionsvereinbarung von 24. 4. 2016 haben CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insbesondere vereinbart, die Beamtenbesoldung noch im Jahr 2016 entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation anzupassen und die Kostendämpfungspauschale für die Beihilfe und die Heilfürsorge zum 1. 1. 2017 ersatzlos zu streichen.

II.

Die Landesregierung hat am 26. 7. 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen. Der Gesetzentwurf einschließlich der umfassenden Begründung ist beigelegt (Anlagen). Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat Gelegenheit zur Stellungnahme bis 16. August 2016.

Sofern aus Ihrer Sicht **Anregungen**, **Hinweise** oder **Bedenken** vorzutragen sind bitten wir um Mitteilung bis zum

12. August 2016.

III.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Der Gesetzentwurf befasst sich schwerpunktmäßig mit der Alimentation der Beamten sowie der Versorgungsempfänger in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in der o. g. Entscheidung vom 5. 5. 2015 - 2 B V L 17/09 u. a. - sowie der Entscheidung vom 17. 11. 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. In dieser Entscheidung hat das Gericht festgestellt, dass die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 im Jahr 2011 im Freistaat Sachsen verfassungswidrig waren. Der Freistaat wurde verpflichtet, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens zum 1. 7. 2016 zu treffen. Diese Entscheidung ist zwar zum sächsischen Recht ergangen, aber bei Anwendung des gleichen Prüfungsschemas hätte das Bundesverfassungsgericht nach Auffassung der Landesregierung zumindest in den Jahren 2008 bis 2012 und 2014 mutmaßlich auch die Verfassungswidrigkeit der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, C und W des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt.
2. In diesem Zusammenhang sollen die Regelungen zur Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe sowie zum Besoldungseinbehalt in der Heilfürsorge (insbesondere Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst) ab 1. 1. 2017 aufgehoben werden. Darüber hinaus sollen die Kürzungen der festgesetzten Beihilfen um eine Kostendämpfungspauschale für beihilfefähige Aufwendungen im Jahr 2014 erstattet werden.
3. Um die Unteralimentation der Beamten zu beseitigen ist vorgesehen, eine prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W für die Jahre 2008 bis 2012 und für das Jahr 2014 an die unmittelbaren und mittelbaren Beamten des Landes, deren Widerspruchsverfahren noch offen sind, ab dem Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung in folgendem Umfang für folgende Jahre zu gewähren:

<i>Jahr</i>	<i>Vomhundertsatz der Grundgehälter und Amtszulagen</i>
2008	2,7 %
2009 (Besoldungsgruppe A 3 bis A 8)	2,1 %
2009 (übrige Besoldungsgruppe)	0,1 %
2010	2,3 %
2011	1,4 %
2012	0,3 %
2013	./.
2014	0,1 %
2015	./.

4. Für die Beamten, die keinen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die Besoldung nicht amtsangemessen ist, soll eine entsprechende prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes am 1. April 2011 bis 31. Dezember 2014 (etwa 1,45 % des jeweiligen Grundgehaltes) rückwirkend gewährt werden. Ab dem Jahr 2015 ist die Höhe der Besoldung nach Auffassung der Landesregierung verfassungskonform.
5. Für den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung wird mit Mehrkosten hinsichtlich der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Alimentation einmalig i. H. v. ca. 22 Mio. Euro gerechnet. Davon entfallen auf die Rückzahlung der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2014 2,5 Millionen Euro. Die Streichung des Besoldungseinbehalts bei der Heilfürsorge und der Kostendämpfungspauschalen verursacht ab dem Jahr 2017 für den Landeshaushalt jährliche Mehrkosten i. H. v. ca. 3 Mio. Euro.

Eine Schätzung der Mehrkosten für den kommunalen Bereich liegt nicht vor, insbesondere ist nicht bekannt, wie viele Beamtinnen und Beamte der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden Widerspruch zur Feststellung der Unteralimentation erhoben haben.
6. Das Gesetz soll grundsätzlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten. § 3 b BesVersEG LSA (Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte) soll rückwirkend zum 1. Januar 2016 aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen